

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2083**



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de

BUND S-H, Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

31.05.2007

Umwelt- und Agrarausschuss

- Geschäftsführerin Frau Tschanter -

- per E-Mail –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)
Landtagsdrucksache 16/1274**

- Ihr Schreiben vom 08.05.2007 / Ihr Zeichen: L 214 –

Sehr geehrte Frau Tschanter,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Bund S-H zu o. g. Gesetzesentwurf.

Hinsichtlich des gleichfalls übersandten **Umdrucks 16/1963** bestehen seitens des
BUND S-H keine Bedenken / Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sybille Macht-Baumgarten



FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende
E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de
31.05.2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)
Landtagsdrucksache 16/1274**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die längst überfällige Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vorgenommen werden soll. Gleichwohl sieht der BUND S-H in vorliegendem Gesetzesentwurf noch erhebliche Mängel, die insbesondere durch die Verweisungen auf andere Rechtsquellen begründet sind.

Der BUND S-H bedauert, dass der Landesgesetzgeber durch den Bundesgesetzgeber an einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL) gehindert ist. So unterläuft z. B. das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten die RL 2003/35/EG unzulässig.

Zu Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu Ziffer 4 – Änderungen in § 2

Zu b)

Zum besseren Verständnis sollte zumindest hinter "Verfahren" in Klammern "Raumordnungsverfahren" eingefügt werden.

Zu Ziffer 5 – Änderungen in § 3

Zu a)

Die Beschränkung der Option zur Herausnahme aus Anlage 1 auf "einzelne Vorhaben" wird begrüßt. Der ursprüngliche Wortlaut war mit der UVP-RL nicht vereinbar.

Zu Ziffer 7 – Änderungen in § 4

Zu b)

Der Entwurf des MLUR vom November 2006 sah die Zugänglichmachung nach dem IFG-SH (statt bisher dem UIG) vor, was der BUND S-H ausdrücklich begrüßte, da dessen Regelungen gegenüber dem UIG erheblich bürgerfreundlicher sind. Nunmehr wird auf das noch nicht vorliegende UIG-SH abgestellt. Sollte dieses künftige Gesetz dem IFG S-H hinsichtlich Bürgerfreundlichkeit nachstehen, lehnt der BUND S-H die aktuelle Bezugnahme ab.

Zu Ziffer 8 – Änderung in § 5

Die Streichung wird begrüßt. (Die ursprüngliche Einschränkung hatte der BUND S-H bereits im Rahmen der Beteiligung am Landesartikelgesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht – Landtagsdrucksache Nr. 15/1950 – als nicht richtlinienkonform gerügt.)

Zu Ziffer 9 – Änderungen in § 6

Zu bb)

Die eingeführten Querverweise auf das UVPG lehnt der BUND S-H wegen Mangel an Transparenz und Handhabbarkeit ab.

§ 12 UVPG beinhaltet ein wesentliches Anliegen einer UVP und ist außerdem recht knapp. – Er sollte entsprechend übernommen werden.

Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 UVPG) sollte im Landesrecht geregelt werden. Schließlich ist die Öffentlichkeitsbeteiligung ein Kernstück der UVP-, SUP- sowie Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL. Es wäre bürgerfreundlicher, wenn der Öffentlichkeit ihre Rechte auch auf Landesebene mitgeteilt würden.

Zu cc) und dd)

Die gegenüber dem Ursprungsentwurf erfolgten Klarstellungen werden begrüßt.

Zu Ziffer 12 und 13 – Aufhebung der §§ 9 – 19, Neufassung von § 9

Den Verzicht auf zahlreiche landesrechtliche Regelungen unter Verweis auf die Bestimmungen des UVPG lehnt der BUND S-H aus folgenden Gründen ab:

1. Hintergrund der Änderung ist laut Begründung die Zielsetzung "Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung". Selbst bei Akzeptanz dieses Zieles muss die Umsetzung als völlig missglückt bezeichnet werden.
Der BUND S-H kann in dem Ersatz der landesrechtlichen durch die bundesrechtlichen Regelungen keine Deregulierung erkennen.
Auch von Verwaltungsvereinfachung kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall, da das geplante Gesetz ohne Sekundärliteratur nicht lesbar und handhabbar ist.
Es ist so extrem bürgerfeindlich.

2. Die Verweisstellen im UVPG sind in Teilen nicht richtlinienkonform.

Dies betrifft insbesondere die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit".
Das UVPG zählt zur betroffenen Öffentlichkeit diejenigen, deren Belange durch eine Entscheidung (...) berührt werden. Dies greift zu kurz, denn Art. 6 Abs. 4 SUP-RL und Art. 3 Nr. 1 Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL beziehen auch solche Personen in die Öffentlichkeit mit ein, die wahrscheinlich betroffen sein werden oder lediglich ein Interesse am Entscheidungsprozess haben.

Aber auch § 15 Abs. 1 Satz 3 (auf den verwiesen wird) kollidiert mit der SUP-RL: Die "vernünftige[n] Alternativen" nach Art. 3 Abs. 1 SUP-RL werden zu "Trassenvarianten" verkürzt.

3. Durch den Verweis auf § 5 UVPG entfällt die derzeitige Verbandsbeteiligung im Scopingtermin (§ 9 LUVPG alt), die sich als sinnvoll erwiesen hat.

Zu Ziffer 15

Zu § 11 neu, Abs. 3

- Die nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL prüfpflichtigen "Programme" bleiben hier ausgegrenzt.
- Unter dem Verweis leiden Transparenz, Handhabbarkeit und Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 12 neu

- Letzteres gilt hier durch den generellen Verweis auf weite Teile des UVPG verstärkt.
- Zum Öffentlichkeitsbegriff s. o.
- Der anzuwendende § 14j UVPG sieht für die Äußerung der Öffentlichkeit eine Mindestfrist von 1 Monat vor. Da Pläne und Programme i. a. recht umfangreich und abstrakt sind, erwartet der BUND S-H, dass die Fristsetzungen bei der Gesetzesanwendung großzügig erfolgen.
Auch die Durchführung eines Erörterungstermins sollte sich an den Bedürfnissen der Betroffenen / Interessierten ausrichten.
- Die Überwachung nach Art. 10 Abs. 1 SUP-RL und § 4m Abs. 1 UVPG dient der Möglichkeit zur Ergreifung notwendiger Abhilfemaßnahmen.
Zu überprüfen ist, ob die existierenden Landesgesetze das ggf. auch zulassen.
- Trassenvarianten des § 15 UVPG s. o.

Zu Ziffer 16 und 17 – Änderungen in §§ 21 und 22 alt

Die eingeführten Verweise auf das UVPG sind aus den schon genannten Gründen abzulehnen.

Zu Artikel 2

Änderung des Landeswassergesetzes

Zu Ziffer 4 - § 118e neu

Der Verweis auf andere Rechtsquellen ist insbesondere vor dem Hintergrund inakzeptabel, als § 118e Rechte der Öffentlichkeit begründet.

Gez. Sybille Macht-Baumgarten